

Postanschrift: Postfach 201, A-1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien


E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Ad-
resse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.115.453

Wien, 19. Februar 2026

Hochzeitsjubiläumsfeuerwerk beim Brucknerhaus, Strom-km 2134,650, rechtes Ufer am 28.02.2025

BESCHEID

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als Oberste Schifffahrtsbehörde erteilt  über Antrag vom 05.02.2026 gemäß § 18 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, in Verbindung mit §§ 1.23 und 11.08 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 31/2019, die Bewilligung zur Durchführung folgender Veranstaltung auf der Donau:

Titel: Hochzeitsjubiläumsfeuerwerk

Datum: 28.02.2026

Uhrzeit: 19:30 bis 19:45 Uhr

Bereich: Linz, Abbrennplatz Strom-km 2134,650, rechtes Ufer

Veranstaltungsleiter/in laut Antrag: 

Die Veranstaltung findet im Aufsichtsbereich der folgenden Schifffahrtsaufsicht statt:

Schifffahrtsaufsicht Linz
Regensburgerstraße 3
4020 Linz

Email: schifffahrtsaufsicht.linz@bmimi.gv.at

Tel.: 01 / 711 62-655941

Im Rahmen dieser Veranstaltung sind folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes bzw. der Wasserstraßen-Verkehrsordnung gestattet:

- a) Abbrennen eines Feuerwerks, in einem Abstand zur Wasserstraße oder zu Schifffahrtsanlagen, der geringer ist als der Mindestsicherheitsabstand gemäß Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009 (§ 11.09 Z 6 WVO)

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Für die Veranstaltung wird gemäß § 18 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt eine schifffahrtspolizeiliche Überwachung vorgeschrieben. Der zeitliche Umfang der Überwachung sowie die Anzahl der eingesetzten Schifffahrtsaufsichtsorgane und Fahrzeuge werden von der jeweils örtlich zuständigen Schifffahrtsaufsicht nach Maßgabe der zu erwartenden konkreten Verkehrssituation sowie der meteorologischen und hydrologischen Rahmenbedingungen festgelegt. Die für die Überwachung anfallenden Gebühren werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand gesondert vorgeschrieben.
2. Falls unvorhersehbare Ereignisse den Ablauf der Veranstaltung behindern, können der Zeitplan sowie die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung im Einvernehmen mit der Schifffahrtsaufsicht abgeändert werden, soweit dies für die Erreichung des Zwecks der Veranstaltung erforderlich ist und mit der Änderung keine Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen verbunden ist.
3. Anweisungen der Schifffahrtsaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere kann die Veranstaltung kurzfristig unterbrochen werden, wenn es die Verkehrssituation erfordert.
4. Vor Beginn der Veranstaltung ist von der Veranstaltungsleitung mit der Schifffahrtsaufsicht eine Einsatzbesprechung abzuhalten.
5. Beim Abbrennen des Feuerwerks sind die diesbezüglichen Vorschriften der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion Oberösterreich zu beachten. Der genaue Zeitpunkt des Abbrennens kann – vorbehaltlich dem entgegenstehender Auflagen der Landespolizeidirektion Oberösterreich – im Einvernehmen mit der Schifffahrtsaufsicht verschoben werden.
6. Am Abbrennplatz, von dem aus das Feuerwerk abgebrannt werden soll, sind Feuerlöschmittel in einer dem Brandrisiko angemessenen Art und Menge bereit zu halten.
7. Der bei der Einbringung des Antrags genannte Veranstaltungsleiter muss während des gesamten Ablaufs telefonisch erreichbar und an Ort und Stelle anwesend sein. Gegebenenfalls ist der Schifffahrtsaufsicht vor Beginn der Veranstaltung eine Vertretung bekannt zu geben.
8. Vor Beginn des Abbrennens hat sich der Veranstalter zu vergewissern, dass sich keine Fahrzeuge im Sicherheitsbereich gemäß Pyrotechnikgesetz befinden.
9. Bei Erreichen bzw. Überschreiten des Höchsten Schifffahrtswasserstandes (486 cm am Pegel Linz) ist der weitere Verlauf der Veranstaltung unverzüglich mit der Schifffahrtsaufsicht Linz abzustimmen.
10. Eine allfällige Absage der Veranstaltung ist der Schifffahrtsaufsicht bis spätestens 15:00 Uhr des letzten Werktages vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

11. Im Veranstaltungsbereich liegende Treppelwege und Uferbegleitwege sind in jedem Fall für Einsatzkräfte und sonstige Berechtigte freizuhalten. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter ein Ordnerdienst einzurichten, um dies sicher zu stellen

Ergänzender Sicherheitshinweis

Das BMIMI empfiehlt bei der Ausübung jeder Form von Wassersport mit Booten, Schiffen oder Schwimmkörpern sowie bei allen Tätigkeiten an Bord von Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen die Verwendung persönlicher Auftriebsmittel (Schwimm- oder Rettungswesten). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website des BMIMI unter <https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/wasser/schifffahrt/donau/sportbootfahren.html>

Hinweise

1. Diese Bewilligung bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung einer Veranstaltung auf der Wasserstraße und deren schifffahrtspolizeilich erforderliche Rahmenbedingungen. Sie ersetzt nicht allfällig aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zusätzlich notwendige Genehmigungen, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Anlagen und der Benützung von Ufergrundstücken sowie hinsichtlich von Veranstaltungsteilen bzw. allfälligen Einrichtungen dafür an Land. So besteht etwa von Strom-km 2108,8 bis Strom-km 2067,9 ein europäisches Schutzgebiet entsprechend der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und ist aus diesem Grund in diesem Bereich für Veranstaltungen, bei denen Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen verwendet werden, neben der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung eine Bewilligung der OÖ Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 OÖ. NSchG 2001 erforderlich.
2. Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen für Zuschauerbereiche an Land sowie Maßnahmen für die Notfallmedizinische Versorgung der Teilnehmer und des Publikums fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur. Sofern keine diesbezüglichen Vorschreibungen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen, obliegt es dem Veranstalter, geeignete Vorkehrungen zu treffen.
3. Gefährdungspotentiale durch außergewöhnliche Witterungsbedingungen (z.B. Sturm, Gewitter etc.) sind nicht Gegenstand dieser Bewilligung, deren Beurteilung obliegt dem Veranstalter.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, die im Zuge der Veranstaltung bzw. der Vorbereitungsarbeiten an Uferbauten oder Anlagen sowie an Grundstücken der Bundeswasserstraßenverwaltung oder anderer Eigentümer entstehen sollten. Allfällige Beschädigungen sind im Einvernehmen mit der via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH zu beheben. Benutzte Grundstücke sind wieder zu säubern und aufgestellte Objekte unverzüglich zu entfernen. Die via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit von bundeseigenen Grundstücksflächen sowie von auf diesen Flächen befindlichen Anlagen. Der Bewilligungsinhaber hat die via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH auch gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
5. Die Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen und Bedingungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, für die gemäß § 42 Abs. 1 Z 12 des Schifffahrtsgesetzes ein Strafraumen von € 72 bis € 3.633 vorgesehen ist. Die Schifffahrtsaufsicht ist darüber hinaus berechtigt, bei Nichteinhaltung von Bescheidaufgaben die Veranstaltung abubrechen oder einzelnen Personen die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen.

6. Mit der Erteilung dieser Bewilligung ist über die oben ausdrücklich angeführten Ausnahmen hinaus keine Ausnahme von Verkehrsregeln der Wasserstraßen-Verkehrsordnung verbunden, insbesondere kann kein Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen abgeleitet werden. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 7 des Schifffahrtsgesetzes und § 1.04 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung) wird ausdrücklich hingewiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bewilligung keine Ausnahmen von den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes und der Wasserstraßen-Verkehrsordnung über die Schiffszulassung und die Schiffsführung verbunden sind, sofern dies nicht ausdrücklich angeführt ist.
7. Schifffahrtsgesetz, Wasserstraßen-Verkehrsordnung und andere Rechtsgrundlagen stehen auf der Website der Donau-River Information Services (www.doris.bmk.gv.at) im Bereich „Services“ – „Gesetze und Verordnungen“ zum Download zur Verfügung. Diese Website bietet außerdem weitere Informationen zu Pegelständen, aktuellen Nachrichten für die Binnenschifffahrt (Baggerungen, Schleusensperren, sonstige Behinderungen) sowie elektronische Binnenschifffahrtskarten (Inland ENC)s für die gesamte österreichische Donau.

Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost A 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe von **€ 6,50** je Veranstaltungstermin, für den Antrag gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. eine Gebühr von **€ 21,00** sowie für Beilagen **€ 6,00** vorgeschrieben

Der **Gesamtbetrag** von **€ 33,50** ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzuzahlen, in das Feld „Verwendungszweck“ ist die Geschäftszahl dieses Bescheides (2026-0.115.453) einzufügen.

IBAN: AT97 0100 0000 0504 0003
BIC: BUNDATWW

Bei der Einzahlung bitte beachten: Die Verwaltungsabgaben und Gebühren können nur bei Einzahlung durch die/den Bewilligungsinhaber/in von der Buchhaltungsagentur des Bundes automatisch dem richtigen Debitorenkonto zugeordnet werden. Eine Einzahlung durch andere Personen oder Organisationen verursacht beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist daher zu unterlassen.

Zur Information: Da mittlerweile der überwiegende Teil der Einzahlungen über Telebanking erfolgt, wird kein Erlagschein mehr beigelegt.

Begründung

Gemäß § 1.23 der WVO ist die Durchführung von Veranstaltungen auf der Wasserstraße an die Erlaubnis der zuständigen Behörden gebunden. Gemäß § 11.08 Z 2 der WVO ist eine Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung zu erteilen, wenn die an dieser Stelle aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Dies ist durch die Bescheidaufgaben gewährleistet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß § 2 Abs. 1 VwG-EGebV beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden EUR 50. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt gemäß § 2 Abs. 2 VwG-EGebV EUR 25.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten (Verwendungszweck: „Beschwerde gegen Bescheid GZ. ...“, IBAN: [REDACTED], BIC: [REDACTED]). Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft m.b.H.
Donau City-Straße 1
1220 Wien
office@viadonau.org
2. Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
schiff@wko.at
3. Schifffahrtsaufsicht Linz
Regensburger Straße 3
4020 Linz
per ELAK

4. Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Hauptstraße 1-5
4041 Linz
sanitaet.bbv@mag.linz.at

5. Stadtgemeinde Linz
Hauptstraße 1-5
4041 Linz
sanitaet.bbv@mag.linz.at


6. Landespolizeidirektion Oberösterreich
Gruberstraße 35
4021 Linz
lpd-o@polizei.gv.at

7. Donauschiffahrt Wurm & Noé
Untere Donaulände 1
4020 Linz
info@donauschiffahrt.de

8. Donau Schiffsstationen GmbH
Ufer 50
3313 Wallsee
office@donaustationen.at

Für den Bundesminister:



	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-02-19T11:39:49+01:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/